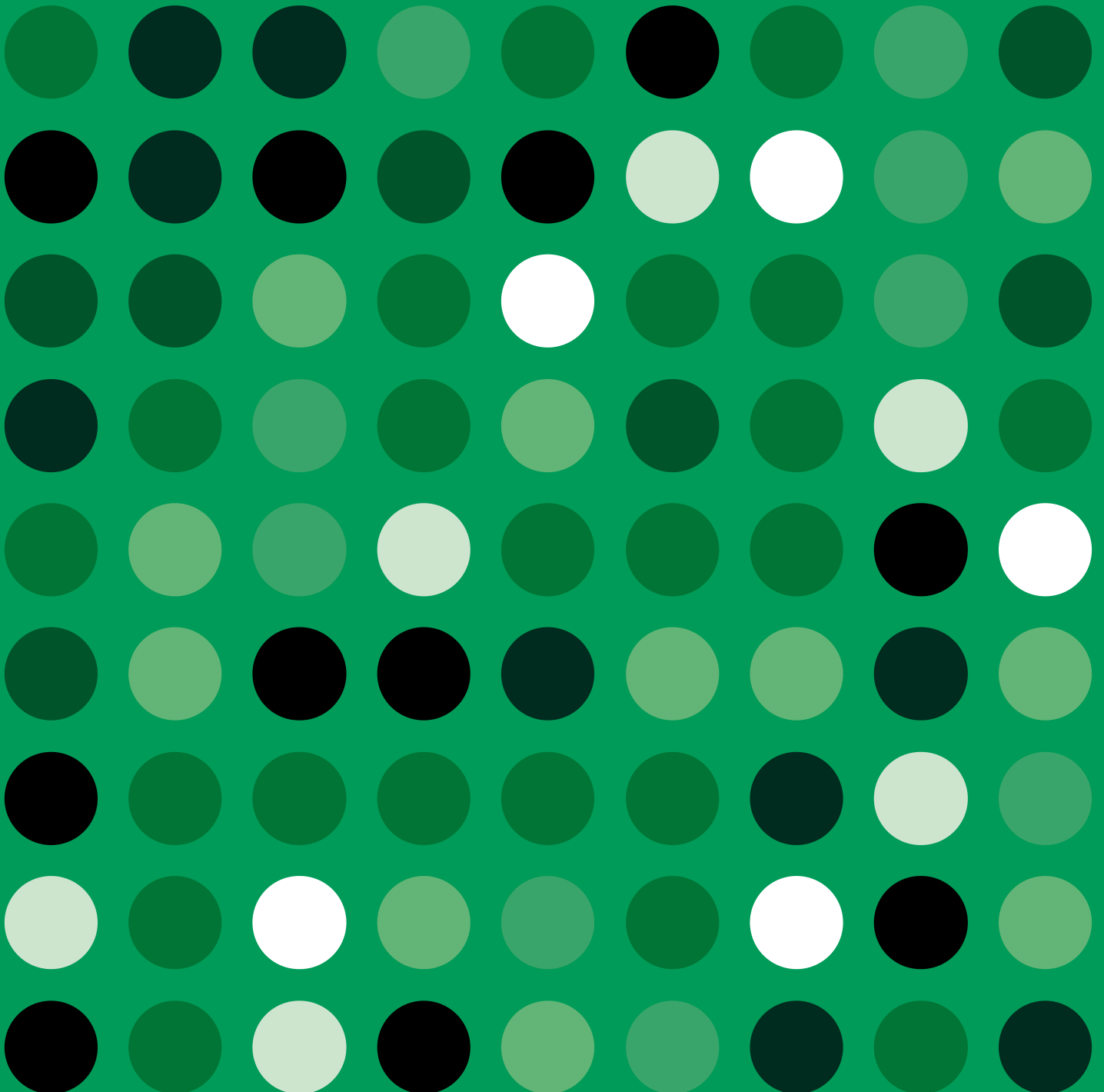




THEMENDOSSIER

# Rassismus gegen Jenische, Sinti/Manouches oder Roma

2024





# Rassismus gegen Jenische, Sinti/Manouches oder Roma

## Ausgangslage und Relevanz

Jenische, Sinti/Manouches und Roma sind unterschiedliche Volksgruppen mit je eigener Geschichte. Die Jenischen haben auch eine andere Herkunft und Abstammung als Sinti/Manouches und Roma. In der Schweiz leben Angehörige aller drei Gruppen; in der Regel sind sie schweizerischer Nationalität, und nur eine Minderheit führt eine reisende Lebensweise. Die Volksgruppen verbindet, dass sie mit ähnlichen Stereotypen und Vorurteilen konfrontiert sind und häufig unter dem Begriff «Fahrende» zusammengefasst werden – egal, ob sie ortsfest oder reisend leben; dies ist auch der Grund für ein gemeinsames Themenossier der EKR.

In der Schweiz sind die hiesigen Jenischen wie auch die Sinti/Manouches als nationale Minderheiten anerkannt. Schätzungsweise 30 000 Jenische leben in der Schweiz, ausserdem einige hundert Sinti/Manouches. Die schweizerischen Jenischen und Sinti/Manouches vereint eine gemeinsame Geschichte der systematischen Verfolgung im Land (mehr dazu unter «Kontext»). Heute kämpfen die beiden Volksgruppen gemeinsam um die Anerkennung und angemessene Würdigung dieses Kapitels Schweizer Geschichte.

Die Roma, die in der Schweiz leben – gemäss Schätzungen 80 000 bis 100 000 – sind mehrheitlich Schweizer Bürgerinnen und Bürger und in der Gesellschaft wenig sichtbar. In der Schweiz leben alle Roma sesshaft, während in Europa nur ein sehr kleiner Prozentsatz reisend lebt. In den Sommermonaten kommen zuweilen reisende Roma aus den Nachbarländern in die Schweiz, um hier ihrem Gewerbe nachzugehen oder temporäre Anstellungen anzunehmen.

«Jenische», «Sinti» oder «Manouches» sowie «Roma» sind Selbstbezeichnungen. In den Schweizer Medien und in der Politik werden diese Benennungen

und der Sammelbegriff («Fahrende») allerdings uneinheitlich und oft falsch verwendet – etwa, wenn die reisende Lebensweise mit der ethnischen Zugehörigkeit gleichgesetzt wird oder Jenische als Roma bezeichnet werden. International gibt es grosse Unterschiede in den Definitionen der Bezeichnungen.

In der Schweiz ist der Schutz von Roma, aber auch von Sinti/Manouches und Jenischen nicht genügend entwickelt. Nach wie vor bestehen Benachteiligungen in den Bereichen Bildung, Versicherung, Arbeit und Gesundheit. Eine akute Problematik ist in der Schweiz der Mangel an Stand- und Durchgangsplätzen sowohl für hiesige reisende Familien – in der Mehrheit Jenische – als auch für durchreisende Gemeinschaften – in der Regel ausländische Roma.

## Definitionen

**Jenische** bezeichnet eine historisch in West- und Mitteleuropa beheimatete Volksgruppe mit eigener Sprache, dem Jenischen. Die schweizerischen Jenischen werden immer wieder mit der Frage konfrontiert, woher sie denn eigentlich stammen. Bis heute hält sich die irriige Vorstellung, die Jenischen seien einst als reisendes Volk irgendwoher eingewandert. Richtig ist, dass die hiesigen Jenischen in der grossen Mehrheit althergebrachten Schweizerfamilien entstammen. Jenische leben auch in anderen europäischen Ländern, vor allem in Deutschland, Österreich, Frankreich und in den Benelux-Staaten.

Traditionell gingen die jenischen Familien reisenden Berufen nach, waren auf ihren in der Regel festen Reiserouten als Handelstreibende, Handwerker- oder Musikantenfamilien unterwegs. In der Schweiz leben heute noch etwa 2 000 bis 3 000 Jenische halb-

nomadisch (vgl. [Bundesamt für Kultur](#)). Die Sprache der Jenischen – das Jenische – baut auf den jeweiligen Regionalsprachen auf und bedient sich Lehnwörtern aus dem Romanes, dem Jiddischen und aus romanischen Sprachen. Jenisch ist eine Sprache, die bislang mündlich weitergegeben wurde – aus diesem Grund bleibt die Herkunft der Wörter oft eine Vermutung.<sup>1</sup> In reisenden jenischen Familien wird Jenisch bis heute gesprochen und weitergegeben.

Im 19. Jahrhundert wurde den hiesigen jenischen Familien Heimatrecht und Niederlassung erschwert. Im 20. Jahrhundert wurden sie, angestossen von der bundesnahen Stiftung Pro Juventute, systematisch verfolgt. Ziel war, den jenischen Familien die Kinder wegzunehmen und die jenische Kultur auszulöschen (mehr dazu unter «Kontext»).

**Roma** bezeichnet einerseits eine eigenständige ethnische Gruppierung und ist andererseits ein von der *International Roma Union* gewählter Begriff zur Bezeichnung zahlreicher Bevölkerungsgruppen mit einer gemeinsamen indischen Herkunft und Sprache. Roma sind die grösste transnationale Minderheit in Europa; Schätzungen gehen von über 12 Millionen aus. Die meisten Gruppen leben in Rumänien, Ungarn, der Slowakei und Bulgarien, wobei es auch hier wiederum viele Teilgruppen gibt. Überdies sind Roma in weiteren Balkanstaaten sowie in Westeuropa, namentlich in Spanien, wohnhaft (vgl. [Roma Foundation](#)).

Reisebewegungen von Roma in Europa gibt es seit jeher. Ab dem 15. Jahrhundert in Zentraleuropa niedergelassene Gruppen von Roma nennen sich **Sinti** oder **Manouches**. Es handelt sich um die gleiche ethnische Gruppe, die je nach geografischer Lage einen anderen Namen trägt: Die meisten Manouches leben in Frankreich, Sinti sind vor allem in Deutschland und Österreich angesiedelt. Viele der zahlenmässig kleinen Gruppe der schweizerischen Sinti in der Deutschschweiz und Manouches in der Romandie haben familiäre Verbindungen zu Jenischen. Im Schweizerdeutschen werden sie – vor allem im Kontext mit Jenischen – in Anlehnung an die französische Bezeichnung auch «Manische» genannt. Einige Sinti und Manouches verstehen sich selbst nicht als Roma. Nur ein kleiner Teil der Sinti und Manouches pflegt noch eine reisende Lebensweise.

Im Süden Frankreichs und auf der Iberischen Halbinsel bezeichnen sich die Roma als **Gitans/Kalés**. Sie sind mehrheitlich sesshaft und sprechen zum Teil Romanes oder die lokalen Sprachen mit Begriffen aus dem Romanes.

Der Ausdruck **«Fahrende»** ist ein Sammelbegriff, der heute von den Volksgruppen als Fremdbezeichnung zumeist abgelehnt wird. Wenn nicht eine bestimmte Volksgruppe bezeichnet werden soll, sondern die reisende Lebensweise im Mittelpunkt steht, wird in der Regel als Selbstbezeichnung der Begriff **«Reisende»** bevorzugt. Die verschiedenen Volksgruppen wollen nach ihrer Eigenbezeichnung benannt werden, also «Jenische», «Sinti/Manouches» oder «Roma». Die reisende Lebensweise muss von der ethnischen Zugehörigkeit bzw. dem kulturellen Selbstverständnis unterschieden werden. So definiert sich die grosse Mehrheit der Jenischen, Sinti/Manouches und Roma nicht über die reisende Lebensweise, sondern über die Familienzugehörigkeit, Kultur und Geschichte ihrer jeweiligen Volksgruppe.

**Antiziganismus** ist eine spezifische Form des Rassismus. Der Begriff entstand in den 1980er-Jahren in Anlehnung an den Terminus Antisemitismus. Er bezeichnet eine von Stereotypen und Feindschaft geprägte Einstellung gegenüber Personen und Gruppierungen, die mit der Fremdbezeichnung «Zigeuner» versehen wurden: Roma, Sinti/Manouches, Jenische und andere Gemeinschaften mit traditionell reisender Lebensweise, in der Schweiz des 20. Jahrhunderts aber auch ausländische Arbeitnehmende. Antiziganismus hat sich historisch durch ökonomische, gesellschaftliche oder staatliche Diskriminierung, politische Verfolgung bis hin zu Vertreibung, Internierung, Zwangssterilisierung und staatlich organisierten Völkermord manifestiert. Auch heute zeigt er sich in individuellen Äusserungen und Handlungen sowie in der Politik; etwa in Form von Marginalisierung, physischer Gewalt, Hassrede oder Abwertung von Kultur und Lebensstil. Der Begriff ist umstritten, weil er auf das Wort «Zigeuner» zurückgeht, das – gestützt auf die Verwendung des Terminus durch die Nationalsozialisten – mittlerweile in breiten Kreisen als rassistische Bezeichnung gilt. Allerdings bleibt zu beachten und zu respektieren, dass ein Teil der Schweizer Jenischen wie auch der Roma das Wort «Zigeuner» traditionell und bis heute für sich als positiv besetzte Selbstbezeichnung in Anspruch nimmt.

<sup>1</sup> Vgl. dazu [Schleich Heidi, Das Jenische in Tirol. Sprache und Geschichte der Karrner, Laninger, Dörcher, Landeck 2001.](#)

## Kontext

**Jenische:** Bereits im 19. Jahrhundert haben nationale und kantonale Behörden Jenische verfolgt. Behördliche Auflagen erschwerten ihnen den legalen Handel, ja sogar die legale Heirat und somit Familiengründung. Anderen Gruppen, zum Beispiel reisenden Roma und Sinti/Manouches, wurde die Einreise verwehrt oder sie wurden ausgeschafft.

Vor und nach der Errichtung des Bundesstaates von 1848 wurde die Verfolgung der Jenischen erneut intensiviert. Jenische Familien wurden aus ihren angestammten Heimatregionen vertrieben. Unabhängig davon, ob eine Familie ihren Unterhalt bislang reisend oder ortsfest bestritten hatte, wurde ihr damit die Lebensgrundlage entzogen, viele wurden in die Armut gestossen. Zahlreichen Jenischen sowie auch **Sinti/Manouches** wurde das von der Verfassung garantierte Heimatrecht und die Niederlassung verweigert, anderen in der zweiten Jahrhunderthälfte ein Bürgerort zugewiesen, mit dem sie keine gelebte Beziehung verband. Die Ausübung eines reisenden Berufs wurde zunehmend erschwert, in vielen Fällen praktisch unmöglich.

1926 setzte die aktive Diffamierung und systematische Verfolgung durch die bundesnahe Stiftung Pro Juventute ein. Deren Projekt namens «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» wurde bald auch finanziell vom Bund unterstützt. Der Name des Programms ist trügerisch: Ein Hilfswerk hat es nie gegeben, und verfolgt wurden die jenischen Familien, wie auch immer sie und ihre Kinder lebten. Es genügte, dass sie einen jenischen Familiennamen trugen. Das Projekt stützte auf rassenbiologische Theorien ab. Erklärtes Ziel war, die Kinder durch Trennung von ihren Eltern zu entfremden, um so die Kultur der Jenischen insgesamt zu beseitigen und die jenische Gemeinschaft aufzulösen. Betroffen waren auch Kinder von Sinti/Manouches. Mit Hilfe des Programms «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» wurden bis in die 1970er-Jahre hinein über 600 Kinder aus ihren Familien gerissen, misshandelt, in fremde Häuser, Heime oder Anstalten gezwungen. Weitere Organisationen wie das «Seraphische Liebeswerk» sowie Behördenstellen betrieben Kindswegnahmen. Insgesamt wurden geschätzte 2 000 Kinder aus ihren Familien gerissen, weil sie Jenische oder Sinti/Manouches waren. Junge Frauen und Männer wurden bevormundet, inhaftiert, zwangssterilisiert. Die systematische Verfolgung betraf die gesamte Gemeinschaft, also auch Familien, die fliehen oder auf andere Weise direkten Massnahmen entgehen konnten. Die Folgen wirken bis heute nach.

Erst in den 1980er-Jahren begann der Staat, erste Ansätze zur Aufarbeitung und zum Schutz der reisenden Kultur zu entwickeln. Jeder Schritt – von der Einsichtnahme in die eigene Familienakte über die Sprechung von Hilfsgeldern an die direkten Opfer von Kindswegnahmen bis zur Anerkennung als nationale Minderheit – musste von Jenischen und Sinti/Manouches und ihren Organisationen, wie die Radgenossenschaft der Landstrasse, schäft qwant, Naschet Jenische oder die Union des Associations et Représentants des Nomades Suisses, erkämpft werden. 1986 entschuldigte sich der Bundesrat für die Mitfinanzierung des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse». Seither kämpfen Jenische und Sinti/Manouches um eine würdige Erinnerungskultur und angemessene Darstellung der Geschichte (mehr dazu unter «Besondere Fragen»).

Mit der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wurde 1997 das Jenische als Minderheitensprache in der Schweiz anerkannt. Ein Jahr später, mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats, wurden zunächst «Fahrende» als offizielle nationale Minderheit anerkannt. Auf Anstoss einer Petition der Radgenossenschaft der Landstrasse, von schäft qwant, der Cooperation Jenische Kultur und der Organisation Jenisch-Manisch-Sinti JMS hielt der Bundesrat 2016 fest, dass «Fahrende» als Sammelbegriff untauglich sei und die anerkannten Minderheiten gemäss ihrer Eigenbezeichnung Jenische, beziehungsweise Sinti/Manouches benannt werden sollen. Seitdem sind die beiden Volksgruppen nicht mehr als «Fahrende», sondern unter dem jeweiligen Namen als nationale Minderheit anerkannt.

**Roma:** Die Zahl der Roma in Europa wird auf über zwölf Millionen geschätzt. Sie bilden damit die grösste ethnische Minderheit in Europa (vgl. Europäische Kommission). Während der Zeit des Nationalsozialismus wurden Roma wie auch **Sinti/Manouches** in den nationalsozialistisch kontrollierten Gebieten deportiert und systematisch ermordet. Auch heute sind sie noch stark stigmatisiert und werden diskriminiert. Laut dem jährlichen Bericht der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) sind Roma auch heute noch eine der marginalisiertesten Gemeinschaften in Europa. Benachteiligt sind sie vor allem im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, mit mangelnder Bildung, hoher Arbeitslosigkeit, schlechten Wohnbedingungen und ungenügendem Zugang zu Gesundheitsdiensten. Viele Roma in

## Rechtliche Grundlagen

Europa leben in Armut. Aufgrund von Übergriffen auf Roma haben der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und andere internationale Menschenrechtsorgane zu aktivem Schutz dieser Minderheiten aufgerufen.

In der Schweiz wurden die hiesigen Roma bis heute nicht offiziell als nationale Minderheit anerkannt. Ein Antrag von Schweizer Roma auf Anerkennung im Rahmen der Minderheitenkonvention wurde 2018 vom Bundesrat abgelehnt mit der Begründung, die Kriterien (zahlenmässige Minderheit, Schweizer Staatsbürger/innen, seit langem bestehende, feste und dauerhafte Bindungen zur Schweiz und kollektiver Wille der Minderheit, ihre Identität zu bewahren) seien nicht erfüllt.

Die nachstehend erwähnten rechtlichen Grundlagen beziehen sich nicht allein auf Antiziganismus. Sie erfassen auch andere Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung.

Seit 1994 ist die Schweiz Mitglied des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ICERD (auch UN-Rassendiskriminierungskonvention). Voraussetzung für dessen Ratifizierung war die 1993 in einer Volksabstimmung angenommene Rassismusstrafnorm (Art. 261<sup>bis</sup> StGB), die 1995 in Kraft trat. Seither ist öffentlich geäussertes Rassismus in der Schweiz unter gewissen Voraussetzungen strafbar:

**<sup>1</sup> Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,**

*Zum Beispiel, wenn jemand öffentlich dazu aufruft, Wohnwagen von reisenden Personen zu beschädigen. Dazu zählen auch Aufrufe zu Hass oder Diskriminierung gegen Jenische, Sinti/Manouches oder Roma im Internet, etwa in sozialen Medien.*

**<sup>2</sup> wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,**

*Etwa, wenn jemand durch Wort oder Schrift (z. B. Flyer) antiziganistische Ideologien verbreitet.*

**<sup>3</sup> wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,**

*Zum Beispiel, wenn rechtsextreme Gruppierungen eine Demo organisieren, an der antiziganistische Ideologien propagiert werden.*

**<sup>4</sup> wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,**

*Beispielsweise, wenn eine Person die öffentliche Aussage macht, dass es für die «scheiss Kesselflicker» mal «jemanden» gegeben habe, der mit «solchen wie ihnen aufgeräumt» habe.*

**<sup>5</sup> wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,**

*Wenn zum Beispiel ein Mann, der wegen seiner dunkleren Hautfarbe und weil er für ein Roma gehalten wird, in einem Geschäft nicht bedient wird.*

**<sup>6</sup> wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.**

Gemäss Art. 261<sup>bis</sup> StGB ist die rassistische Diskriminierung aufgrund der Lebensweise hingegen nicht strafbar. Streng genommen ist somit nach Art. 261<sup>bis</sup> StGB nur strafbar, wenn Jenische, Sinti/Manouches und Roma aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert werden, nicht aber, wenn sie wegen ihrer reisenden Lebensweise diskriminiert werden. In den meisten Rechtsfällen steht aber die Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit im Vordergrund.

Anders als das Strafgesetzbuch, verbietet Art. 8 Abs. 2 BV jegliche Diskriminierung aufgrund der Lebensform, was somit auch die reisende Lebensweise miteinschliesst. So hat das Bundesgericht etwa entschieden, dass sich Personen mit reisender Lebensweise für eine IV-Rente nicht dieselben Arbeitsmöglichkeiten anrechnen lassen müssen wie sesshafte Personen, weil ihr reisender Lebensstil berücksichtigt werden muss: Die Forderung, eine standortgebundene Arbeit auszuüben und dadurch die (halb)nomadische Lebensweise aufzugeben, stellt eine Diskriminierung dar. Bei Fragen in Zusammenhang mit der reisenden Lebensweise, z. B. bezüglich Durchgangs- und Standplätzen, kommen auch die Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und die Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) ins Spiel. Grosse Relevanz hat in Zusammenhang mit Durchgangs- und Standplätzen die Raumplanungsgesetzgebung. Die Zonenplanung ist kantonal oder zum Teil sogar kommunal geregelt.

Ein umstrittenes kantonales Gesetz ist die 2018 vom Neuenburger Kantonsparlament verabschiedete *Loi sur le stationnement des communautés nomades* (LSCN). Gemäss eines von der EKR in Auftrag gegebenen Gutachtens behandelt die LSCN Fahrende strenger – und somit ungleich – als Touristen oder andere Gruppen, die für einen Kurzaufenthalt parkieren, beispielsweise um Marktstände zu betreiben oder Feste zu organisieren. 2019 entschied das Bundesgericht, dass das Gesetz nicht gegen die Bundesverfassung oder das Völkerrecht verstosse. Ein ebenfalls von der EKR in Auftrag gegebenes Kurzgutachten kritisiert diesen Entscheid des Bundesgerichts. Das Verfahren wurde an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) weitergezogen und ist immer noch hängig.

Ein positives Beispiel, wie mit den besonderen Bedürfnissen von reisenden Gemeinschaften umgegangen

werden kann, ist § 48 der Aargauer Kantonsverfassung, der vorsieht, dass nichtsesshaften ethnischen Minderheiten in Zusammenarbeit mit den Gemeinden geeignete Örtlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt zur Verfügung gestellt werden können. Art. 17 des Kulturförderungsgesetzes KFG sieht ausserdem vor, dass der Bund Massnahmen treffen kann, «um die Kultur der Jenischen und der Sinti zu fördern und die nomadische Lebensweise zu ermöglichen». Das Wort «kann» zeigt jedoch, dass es sich dabei nicht um eine Pflicht handelt.

Ebenfalls kontrovers diskutiert werden kantonale Bettelverbote, die sich besonders auf ausländische Roma auswirken bzw. auf diese abzielen. 2021 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass ein absolutes Bettelverbot im Kanton Genf unvereinbar mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sei. Konkret stellte der Gerichtshof eine Verletzung des Rechts auf Privatleben nach Art. 8 EMRK fest. Ein weiteres Verfahren betreffend ein absolutes Bettelverbot im Kanton Waadt ist derzeit vor dem EGMR hängig. Der Kanton Genf hat das Bettelverbot dahingehend angepasst, dass es sich nun nur noch auf bestimmte Orte und Formen von Betteln beschränkt. Auch in anderen Kantonen gibt es solche Teilverbote, z. B. im Kanton Basel-Stadt. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass Teilverbote das Betteln nicht derart erschweren dürfen, dass sie de facto einem absoluten Verbot gleichkommen. Absolute Bettelverbote verletzen nicht nur das Recht auf Privatleben, sondern sind auch im Lichte der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK) problematisch.

Die Schweiz hat überdies verschiedene internationale Übereinkommen ratifiziert, welche Jenische, Sinti/Manouches sowie die reisende Lebensweise schützen. So schützt etwa das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten neben grundlegenden Freiheitsrechten auch spezifische Minderheitenrechte, wie die kollektive kulturelle Identität, Sprache, Religion sowie die identitätsstiftende Lebensweise. Auch der Zugang zu Medien in der Minderheitensprache, und das Recht, sich mit Minderheitenangehörigen in benachbarten Ländern auszutauschen, gehören zu den vom Rahmenübereinkommen stipulierten Ansprüchen.

Aufsichtsorgane von internationalen Übereinkommen, wie beispielsweise der Ausschuss der Rassendiskriminierungskonvention oder das Komitee des internatio-

nen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte betonen in ihren abschliessenden Bemerkungen und Empfehlungen immer wieder die Notwendigkeit kulturell angemessener Unterkünfte, besonders auch für Personen mit (semi-)nomadischer Lebensweise.

## Auftreten (Formen der Diskriminierung)

Jenische, Sinti/Manouches oder Roma, egal ob reisend oder sesshaft, sind bis heute mit Formen der Diskriminierung konfrontiert. Dazu trägt nicht zuletzt die Medienberichterstattung bei. In der Schweiz wie in anderen Ländern wird in den Medien oft einseitig über Jenische, Sinti/Manouches oder Roma berichtet. Pauschalisierende Berichterstattung, die es zudem versäumt, zwischen den einzelnen ethnischen, aber auch zwischen hiesigen und durchreisenden Gruppen zu differenzieren, fördert die Diskriminierung. Wird über Jenische berichtet, so ist meistens die ablehnende Haltung Thema, die einige Anwohnerinnen und Anwohner oder Gemeinden gegenüber Halteplätzen für reisende Familien einnehmen. Roma werden oft mit Armut gleichgesetzt, obwohl letzteres mit der ethnischen Herkunft nichts zu tun hat. Auffällig ist auch die Differenz zwischen der Auslands- und der Inlandsberichterstattung über Roma. Geht es um Roma im Ausland, liegt der Fokus in der Regel auf der Diskriminierung und den Bemühungen, dieser entgegenzuwirken. In der Inlandberichterstattung hingegen geht es fast ausschliesslich um ausländische Roma, die sich in der Schweiz aufhalten. Schwerpunktthemen sind hier die fahrende Lebensweise, Betteln, behauptete Delinquenz oder unterstellter Asylmissbrauch. Auf diese Weise werden hartnäckige rassistische Stereotype über Roma und Menschen mit reisender Lebensweise verbreitet und eine negative Wahrnehmung gefördert. Die betroffenen Gruppen kommen selbst nicht zu Wort.

Im Frühling 2024 wurde in den Medien und in der Politik der Vorwurf laut, geflüchtete Roma seien mit gekauften ukrainischen Papieren in die Schweiz eingereist und hätten sich den Schutzstatus erschlichen. Belege für diese Behauptung wurden keine vorgelegt. Die Darstellung konnte vielmehr umgehend widerlegt werden. Vermeintliche Beweise, wie mangelnde Kenntnisse der ukrainischen Sprache oder der Landeskunde, fehlende oder erst vor kurzem ausgestellte ukrainische Pässe, gehen nachweislich auf die Lebens-

realität der Roma in der Ukraine zurück.<sup>2</sup> Dessen ungeachtet nehmen Teile der Schweizer Medien, der Politik sowie einige Behörden die Fakten nicht zur Kenntnis, während Roma weiterhin stigmatisiert und bestehende Vorurteile verfestigt werden.

Die Sammlung der Rechtsfälle der EKR zählt bis dato 23 Fälle von Antiziganismus, in denen die Opfer tatsächlich oder vermeintlich Jenische, Sinti/Manouches oder Roma waren.<sup>3</sup> In 15 davon kam es zu einem Schuldspruch, dies namentlich wegen:

- Versenden von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, in denen der Täter Personen aus dem Balkan allesamt als «Betrüger», «Zigeuner» und «kriminelles Saupack» bezeichnet.
- Beschimpfung von Restaurantgästen als «(huere) Scheren-» bzw. «Messerschleifer» sowie als «(huere) Pfannen-» bzw. «Kesselflicker». Ausserdem sagte der Täter, dass es mal «jemanden» gegeben habe, der «mit solchen (wie ihnen) aufgeräumt» habe.
- Verbreitung rechtsextremer Ideologie und versuchtem Verkauf von CDs mit rassistischen und zu Gewalt aufrufendem Inhalt, zum Beispiel «Zigeunerpack».
- Drohung, Reisende mit dem Bagger «niederzufahren» und ihre Wohnwagen anzuzünden, wenn sie nicht verschwinden würden. Bezeichnung als «Saupack» und «Sauzigeunerpack», das ausgelöscht werden müsse.
- Zugangsverweigerung zu einem Campingplatz mit dem Verweis auf die mutmassliche Zugehörigkeit der Opfer zur Gemeinschaft der Reisenden.
- Öffentliche Verbreitung von Plakaten mit der Aufschrift «Schweine und Zigoiner nicht willkommen!!!».

2010 wurde im Tessin und 2012 im Jura auf ausländische Gruppen Reisender geschossen, 2024 fielen Schüsse im grenznahen Frankreich. Letzteres geschah

<sup>2</sup> Vgl. «Informationen zu Roma aus der (West-)Ukraine», EKR 2024.

<sup>3</sup> Stand Oktober 2024.



zu einer Zeit, in der eine Gratiszeitung von einer zeitweilig in Lausanne parkierenden Roma-Familie berichtete und die Redaktion nicht dafür besorgt war, in der Online-Ausgabe hetzerische Kommentare bis hin zu «Feuer frei» zu löschen. Weitere Beispiele: Auf Campingplätzen wurden Schilder angebracht mit der Aufschrift «interdit aux gens du voyage et aux vanniers»; Standplätze wurden «sabotiert», um Reisende zu schikanieren oder um den Anschein zu erwecken, sie hätten ihren Abfall liegen lassen.

Eine von der FRB 2022 veröffentlichte Grundlagenstudie stellt fest, dass institutioneller Rassismus von Behörden gegenüber Jenischen, Sinti/Manouches und Roma bzw. gegenüber Reisenden ein Problem darstellt. Ob reisend oder nicht, sind Jenische, Sinti/Manouches und Roma vielfach auf sich allein gestellt, wenn ihnen der Zugang zur Justiz erschwert wird, sie von der Polizei nicht ernst genommen werden oder sie von Racial Profiling betroffen sind.

## Besondere Fragen

Die historische Aufarbeitung der Verfolgung der Jenischen in der Schweiz bleibt ein vernachlässigter Punkt bei der Diskriminierungsprävention. Die Bedeutung und Tragweite dieses Kapitels Schweizer Geschichte ist bis heute nicht ins gesellschaftliche Bewusstsein vorgedrungen. Die Union des Associations et Représentants des Nomades Suisses sowie die Radgenossenschaft der Landstrasse im Verbund mit weiteren Organisationen und jenischen Persönlichkeiten haben den Bundesrat aufgefordert, die Verfolgung der Jenischen und Sinti/Manouches auf völkerrechtlicher und politischer Ebene als Genozid oder kulturellen Genozid anzuerkennen.

Eine akute Problematik in der Schweiz ist der Mangel an Stand-, Durchgangs- und Transitplätzen und die zunehmenden Behinderungen von Spontanhalten<sup>4</sup>. Der Ausschuss des Europarats für das Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten stellte bereits 2018 fest, dass es in der Schweiz zu wenige Stand- und Durchgangsplätze gibt, obwohl viele Kantone die Möglichkeit für solche in ihren Richtplänen

<sup>4</sup> Ein **Standplatz** dient den reisenden Jenischen und Sinti/Manouches als ständiger Wohnsitz, insbesondere als Winterquartier. Er ist mit Bauten wie kleinen Chalets oder Containern belegt, die das ganze Jahr über stehen bleiben. Meist werden diese Bauten von den reisenden Jenischen und Sinti/Manouches selber errichtet und unterhalten. Der Grundeigentümer, oftmals die Gemeinde, vermietet ihnen dazu eine Parzelle auf dem Platz und sorgt für die notwendige Er-

vorsehen. Die Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende zeigt auf, dass sich die Situation der Halteplätze seit 2000 nicht verbessert hat. 2015 waren es 15 Standplätze und 31 Durchgangsplätze, obwohl rund 40 Stand- und 80 Durchgangsplätze notwendig wären. Heute gibt es nur zwei Standplätze mehr (17) und sogar sieben Durchgangsplätze weniger (24). Davon ist ein Drittel nur provisorisch in Betrieb und ihr Fortbestand längerfristig unsicher. Die bestehenden Halteplätze verfügen zudem nicht über hinreichende Infrastruktureinrichtungen, z. B. sanitäre Anlagen. Reisende Gemeinschaften sind jedoch für die Sicherstellung von Schul- und Berufsbildung, Gesundheitsvorsorge und Versicherung auf Standplätze angewiesen.

Der Rückgang von Halteplätzen verdeutlicht den fehlenden politischen Willen sowie die negative Einstellung gegenüber reisende Personen. Gemäss einer Umfrage des Bundesamts für Statistik und der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) fühlen sich rund 18 Prozent der Bevölkerung durch die fahrende Lebensweise gestört. Diesem guten Fünftel stehen gemäss der Befragung allerdings zwei Drittel der Befragten gegenüber, die die Errichtung von Stand- und Durchgangsplätzen befürworten.

In der Praxis sind auch Spontanhalte von grosser Bedeutung. In- oder ausländische reisende Gemeinschaften lassen sich mit Einwilligung des Grundeigentümers für kurze Dauer auf privatem Land nieder, seltener auch auf öffentlichem Grund. Es besteht jedoch die Tendenz, dass der Spontanhalt durch Kantone und Gemeinden erschwert wird. Auch Privateigentümer ziehen sich zurück, wenn die Praxis durch restriktive Regulierungen zu kompliziert wird und rechtliche Auseinandersetzungen mit den Behörden drohen.

Für ausländische Reisende ist das Sicherstellen von ausreichenden Transitplätzen ein zentrales Anliegen. Erfahrungen zeigen, dass sich das Zusammenleben zwischen den ausländischen reisende Roma und der Schweizer Bevölkerung einfacher gestaltet, wenn die Platzsituation geregelt ist und offizielle Transitplätze zur Verfügung stehen. Heute verfügt die Schweiz aber lediglich über acht Transitplätze, was zu wenig ist, um ein Mindestangebot an Haltemöglichkeiten zu ge-

schliessung. **Durchgangsplätze** dienen den reisenden Jenischen, Sinti/Manouches und Roma für den temporären Aufenthalt während ihrer Reisetätigkeit. Ein Teil der Durchgangsplätze ist nur in der Hauptreisezeit, von Frühling bis Herbst, geöffnet. Als **Transitplätze** werden Durchgangsplätze für ausländische reisende Roma bezeichnet. Auf **Spontanhalten** bleiben Reisende bis zu rund vier Wochen auf einem privaten oder öffentlichen Grundstück.

währleisten. Der Platzmangel hat auch Auswirkungen auf die Situation der inländischen reisenden Jenischen und Sinti, und es kommt immer wieder zu Konflikten zwischen den verschiedenen Gruppen.

Halteplätze werden oft mit raumplanerischen Argumenten verweigert. Das Bundesgericht hat 2003 entschieden (BGE 129 II 321), dass der Erhalt und die Förderung der reisenden Kultur und Identität zwar international und verfassungsrechtlich geschützt seien und eine besondere staatliche Schutzpflicht bestehe. Daraus lasse sich indes kein Anspruch auf eine raumplanerische Ausnahmegewilligung ableiten.

Eine 2019 veröffentlichte Publikation von EspaceSuisse und der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende kommt zum Schluss, dass die raumplanerischen Instrumente vorhanden wären, um Stand- und Durchgangsplätze zu schaffen. Die Publikation empfiehlt, dass der Bund ein Konzept für Transitplätze erarbeitet, und Bund, Kantone und Gemeinden Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand zur Verfügung stellen. Weiter sollten Zwischen- und Doppelnutzungen auf öffentlichen und privaten Grundstücken ermöglicht und gefördert werden (z. B. den Parkplatz eines Schwimmbades im Winter in einen Halteplatz umwandeln). Zu ähnlichen Schlüssen kommt das von der EKR 2021 in Auftrag gegebene Rechtsgutachten betreffend den Rechtsschutz der Fahrenden und Ihrer Organisationen in Bezug auf die rechtliche Sicherung von Halteplätzen. Der Schwerpunkt liegt bei den Rechtsschutzfragen, die sich im Zusammenhang mit den Bemühungen ergeben können, die Zahl der Halteplätze zu erhöhen und auf ein tragbares Niveau zu führen. Das Gutachten gibt dazu auch Empfehlungen an Bund, Kantone und Gemeinden.

Eine vom Bundesamt für Kultur moderierte Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die fahrende Lebensweise sowie für die Förderung der Kultur der Jenischen, Sinti/Manouches und Roma erstellte einen Aktionsplan, den der Bundesrat 2016 zur Kenntnis nahm. Der Aktionsplan verfolgt die thematischen Schwerpunkte Bildung, Soziales und Kultur. Das Ziel des Aktionsplans, eine deutliche Verbesserung des Angebots an Halteplätzen bis 2022 zu gewährleisten, wurde bislang nicht erreicht.

## Kernaussagen der EKR



**Die Kulturen von Jenischen, Sinti/Manouches und Roma sollen erhalten und gefördert werden. Sie sind Teil der schweizerischen kulturellen Vielfalt.**

**Die EKR unterstützt die Bemühungen der Roma, als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten anerkannt zu werden.**

**Die EKR unterstreicht die Wichtigkeit, die systematische Verfolgung der Jenischen und Sinti/Manouches, die in der Schweiz erfolgt ist, anzuerkennen, aufzuarbeiten und angemessen zu würdigen.**

**Für einheimische und ausländische reisende Gemeinschaften müssen – im Sinne des Minderheitenschutzes und des Diskriminierungsverbots – genügend Halteplätze zur Verfügung gestellt und Spontanhalte ermöglicht werden.**

**Vorurteile gegen Jenische, Sinti/Manouches oder Roma sowie daraus folgende Diskriminierung müssen bekämpft werden.**

**Den Kindern von reisenden Familien ist die Integration in das Bildungswesen zu garantieren.**

**Geschichte und Kultur der Jenischen, Sinti/Manouches und Roma als Teil der schweizerischen Gesellschaft sowie die Geschichte der Verfolgung als Teil der Schweizer Geschichte sollen nachfolgenden Generationen in den öffentlichen Schulen vermittelt werden.**

**In Gesetzgebungsprozessen und anderen staatlichen Vorgängen wie beispielsweise der Raumplanung sollen Schweizer Jenische, Sinti / Manouches und Roma gleichberechtigt in Mitwirkungsverfahren eingebunden werden.**

## Nützliche Links

[Rahmenübereinkommen](#) vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten

[Länderbericht](#) für die Schweiz der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

[Aktionsplan](#) des BAK zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die fahrende Lebensweise sowie für die Förderung der Kultur der Jenischen, Sinti und Roma.

[Standbericht 2021](#) der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende

[Rechtsgutachten](#) betreffend den Rechtsschutz der Fahrenden und Ihrer Organisationen in Bezug auf die rechtliche Sicherung von Halteplätzen (2020)

[Gutachten](#) betreffend Verfassungs- und Völkerrechtsprobleme der Loi sur le stationnement des communautés nomades (LSCN) du 20 février 2018, du Canton de Neuchâtel (2018)

«Rassismus in Zahlen», [Monitoring](#) der Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB

[Studie](#) «Halteplätze für Jenische, Sinti und Roma – Rechtliche und raumplanerische Rahmenbedingungen für Halteplätze» (2019)

[Lehrmittel](#) «Jenische, Sinti, Roma. Zu wenig bekannte Minderheiten in der Schweiz» (2023)

[Radgenossenschaft der Landstrasse](#) – Interessengemeinschaft des fahrenden Volkes der Schweiz

Eine [Website](#) über Rroma, ihre Geschichte, Kultur, Tradition und aktuelle Themen

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR  
Inselgasse 1 · CH-3003 Bern  
ekr-cfr@gs-edi.admin.ch



[www.ekr.admin.ch](http://www.ekr.admin.ch)

